



Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

49. Jahrgang

11.04.2023

Nr. 10 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

| |
|--|
| Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kirchstraße Süd“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB |
|--|

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 57 „Kirchstraße Süd“ wird als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörde und Träger der öffentlichen Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu a) durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die bauliche Entwicklung einer bisher baulich nicht genutzten Fläche im Siedlungszusammenhang zu Nachverdichtungszwecken und für die Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung.

Der Bebauungsplan umfasst das Flurstück 4325, Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

| |
|---|
| Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) |
|---|

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kirchstraße Süd“ wird mit der zugehörigen Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der Auslegung schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Auslegungsfrist:** vom 19.04.2023 – 21.05.2023 während der Dienststunden
- Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG – Bauamt
Aushangbereich vor Zimmer 48
- sowie unter <https://www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/bebauungsplaene.php>
- Auskünfte:** Bauamt, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148
Bauamt, Frau Niermeier, Tel. 05257/5009-145
Bauamt, Frau Marxkors, Tel. 05257/5009-244

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bestimmt, dass Auskünfte zu den Bauleitplanunterlagen nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 05257/5009-148 erfolgen können.

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoewelhof.de im Bereich „Bauen und Wohnen“ in der Rubrik „Bauleit- und Stadtplanung“ unter „Bebauungspläne“ sowie über das BauPortal NRW www.bauportal.nrw unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Das Amtsblatt der Gemeinde Hövelhof kann auf der Internetseite www.hoewelhof.de unter der Rubrik „Rathaus/Veröffentlichungen/Amtsblätter“ eingesehen werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 30.03.2023 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kirchstraße Süd“ gemäß § 13a BauGB wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Kirchstraße Süd“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.

Hövelhof, den 11.04.2023

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Berens